

Der Zwölffte Titul / von Verborgenen Schätzen / 2c. 43

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemainen Strassen / vnd andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zuegehören / vngesuecht / vnd vngesuecht findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / vngesuecht / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefundē / oder aber denselben mit Vorwissen / vñ Willen des Grund- Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / vnd der erste dem Finder / der andere der Grund- Obrigkeit / vnd der dritte des Grund- Inhabers zuegehören. Wann er aber auff frembden Grund / vnd Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesuecht / vnd gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund- Obrigkeit / vnd die Helffte dem Grund Inhaber allein zueständig.

§. 3.

Wann jemand mit Zaubererey einen Schatz zu erobern sich vnter- stunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist dasjenige / was er findet / Unserer Landsfürstl. Cammer versal- len / vnd noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zaube- rey / dem Landgerichts- Herrn absonderlich überlassen.

§. 4.

Wann auch jemand vngesuecht auff der Obrigkeit Grund / vnd Boden einen Schatz vngesuecht gefunden / vnd solchen Fund nicht an- gezaigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / vnd ist selbiger der Obrigkeit völlig heimgefallen.

Der Dreyzehende Titul /

Von Gebäwen / Saaten / Pflanz-  
ken / Bröfftungen / so auff frembden Grundten / oder  
frembden Saaten beschehen.

§. 1.



Siemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / vnd Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört sol- ches Gebäw dem Eigenthumber des Grundes zue / vnd wann der Bauzeug / als Stein / Kalch / Ziegl / vnd anders / womit das Gebäw auffge- bracht worden / des Bau- Herrn eigen gewest / ist



der Grund-Herr weder den Bau-Zeug / noch einigen auffgeloffenen Bau-Unkosten / ihme zu erstatten schuldig / ob auch schon solch einmahl auffgebrachtes Gebäu / für sich selbst hernach wieder einfiel / könnte doch disfalls der Bau-Herr zum Bauzeug nicht greiffen / noch solchen ihme wieder zueaignen.

## §. 2.

Wann aber einer dergleichen Gebäu / auß vngefährlichem Irrthumb / auff frembdem Grund fürgenommen hätte / oder selbigen Grund bona fide mit guetem Glauben / vnd Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäu auch des Grund-Herrns aigen ; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau-Herrn des Bau-Zeugs / vnd Unkosten halber / nach billichen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau-Zeug nicht dessen / der den Bau auff frembdem Grund gethan / sondern eines andern gewesen / so bleibt nochmallen zwar das ganze Gebäu dem Grund-Herrn ; er solle sich aber vmb den billichen Werth des Bau-Zeugs / mit dem / dessen derselbe gewesen / auff sein Begehren vergleichen / es habe der Bau-Herr wissend- oder vnwissendlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht ; doch so der Eigenthumber des verbaueten Bau-Zeugs / die wieder Erstatt- vnd Vergnügung bey dem Bau-Herrn selbst lieber suechen wolte / stehet ihme solches / wie all andere rechtliche Spruch / bevor. Vnd dann so der Bau-Herr den frembden Zeug nicht fürseßlich / sondern bona fide, anderst nicht wissend / als derselbe gehörte ihme zue / dahin verbraucht / so stehet ihme der Regress gegen dem Grund-Herrn vmb die Enthebung / oder gleichmässige Erstatt- vnd Vergnügung des billichen Werths auch bevor.

## §. 3.

Entgegen wann einer auff seinem aigenen Grund / vnd Boden / ein Gebäu von frembder Materij / vnd Bau-Zeug fürnimbt / er thue es fürseßlich / vnd mit Wissen / oder nicht / so ist er gleichwohl nicht schuldig / solch Gebäu wieder abzubrechen / vnd den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechtem Herrn erfolgen zu lassen / sondern wann er es bona fide gethan / solle er den Zeug mit billichen Werth wieder erstatten / vnd bleibt ihm dann sein Gebäu ferrer frey ; hat aber er wissendlich frembden Zeug fürseßlich verbraucht / darumben mag ihne der / dem solcher gehört / zu wieder Erstattung dessen / vnd Abtrag des erwisenen Gewalts / mit Klag fürnehmen : wie auch da es ein Diebstall wäre / wegen der Entfremdung anklagen / sondern auch mit Gewalts-Klag / oder auch vmb die Entfremdung fürnehmen.



§. 4.

Wann jemand von frembdem Holzwerck ichtes auff seinem Grund / vnd Boden auffrichten last / ob er schon dasselbe vngesährlich / vnd ohne vnerweißlichen Irrthumb thuet / jedoch daß solch Gebäw ohne sondern Schaden widerumben abzubrechen / vnd der Holz-Herr sein Holz wider begehrt / solle ihme dasselbe erfolgen ; es wäre dann über drey ganzer Jahr vngeant gestanden / vnd solle hernach der fürsesliche Bau-Herr / gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäw / nur allein den billichen Werth des frembden Holzwercks / zu erstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäw von Holz also beschaffen / daß es einem gemauerten ähnlich / vnd ohne sonderm Schaden nicht wieder abzubrechen / so ist es damit / wie mit dem gemauerte Gebäw / zu halten.

§. 5.

Wann einer seinen Weingarten mit Stecken / die einem andern gehörig / besteckt / so bald die Reben daran gebunden / solle der Eigenthumber deren Stecken / nicht Macht haben / weiter darnach zu greiffen / sondern sie sollen in demselben Weingarten gelassen werden / damit an der Frucht nicht schaden geschehe / der Weingart-Herr aber solle sich / nach dem er wissentlich / oder vngesährlich solche verbraucht / mit deme / dessen die Stecken aigen gewest / nach billichen Dingen abfinden.

§. 6.

Also auch wann einer frembde Bögen / Bäum / Pflanzten / oder dergleichen in seinen Grund / vnd Boden gesetzt / vnd dieselbe eingewurzt haben / also daß sie ohne Verderben nicht wider außgegraben / vnd weck genommen werden mögen / solle der / deme sie gehört / solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen / vnd dafür so anderst der Grund-Herr nicht fürsächlich / sondern auff irrigem Bahn / dasselbige gethan / die Widerkehrung billichen Werths einnehmen / wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend / vnd fürsächlich / auch mit Entfremdung beschehen / mag er ihne / neben Erstattung des billichen Werths / noch absonderlichen vmb Gewalt / oder der Entfremdung halber beklagen.

§. 7.

Solang derley Bögen / Bäum / Pflanzten / oder anders nicht eingewurzt / bleiben sie ihres vorigen Herrn / der auch dieselbe / sambt Abtrag / Gewalt / vnd Schaden / wieder zu begehren Fueg hat. Setzt aber einer seine Bögen / Bäum / oder Pflanzten / in einen frembden Grund / der mag solche / alldieweil sie nicht eingewurzt / doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden / wieder außnehmen / vnd außgraben. Nach dem sie aber eingewurzt / stehen sie dem Herrn des Grundes zue / der ist



auch darfür Ergößlichkeit / vnd Abtrag zu thun schuldig; es wäre dan von dem Bawmann fürsächlich / vnd nicht auß Irthumb / beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbatet / der verliert seinen Saamen / vnd der Aigentumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein aigen fechnen / ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bawmann solches nicht fürsächlich / sondern auß irrigem Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme vmb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / vnd nicht deme / dem der Saamen gehört / die Fruchtfechnung / so er es auß vnerweißlichem Irthumb gethan / gegen Widerkehrung billich damahlig-gängigen Werths / sonst aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens ( wie droben ) vmb Gewalt / vnd Entfremdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemainen Rain / zwischen zweyer Grund stehet / der gehört beydem zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / vnd die Wurzeln / vnd Nest / erstrecken sich auff eines andern neben ligendē Grund / so viel dann der Vberfall gibt / soll er der Baumfruchtē / nebedem andern / zu gemissen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nesten / vnd Wurzeln / des Nachbarn Grunden schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuechen / nicht wenden will / solche schädliche Nest / vnd Wurzeln / selbst ab- vnd weck zu hauen.

## Der Vierzehende Titul /

# Vom Schaden / so jemand durch frembdes Viech / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Wenn dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Viech / als Ross / Ochsen / Rüh / Schwein / Schaaff / Gais / Gänß / vnd dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Bertrett- oder Abzug des Gewächs / vnd in ander weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Viech / da er es auff frischer